

30.11.18

AIS - Wi

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 69. Sitzung am 30. November 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 19/6146 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)

– **Drucksachen 19/4948, 19/5419** –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 21.12.18

Erster Durchgang: Drs. 467/18

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden in § 81 Absatz 1a nach den Wörtern „verbessert wird“ die Wörter „und sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:
 - ,b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.‘
 - b) In Nummer 11 wird § 82 wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,“.
 - bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „mit öffentlichen Mitteln geförderten Weiterbildung“ durch die Wörter „nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung“ ersetzt.
 - ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 160 Stunden dauert und“.
 - bb) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
 - „2. 250 Beschäftigte und weniger als 2 500 Beschäftigte hat und der Arbeitgeber mindestens 75 Prozent,
 3. 2 500 Beschäftigte oder mehr hat und der Arbeitgeber mindestens 85 Prozent, bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, mindestens 80 Prozent“.
 - cc) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei der Ausübung des Ermessens hat die Agentur für Arbeit die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen zu berücksichtigen.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - ,1a. § 142 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „die“ durch die Wörter „das 1,5fache der“ und das Wort „maßgebliche“ durch das Wort „maßgeblichen“ ersetzt.‘
 - b) In Nummer 4 wird § 447 wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Personen, die nach dem ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Regelung] nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, finden die §§ 142, 143 und 147 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Regelung] geltenden Fassung Anwendung.“

bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode, beginnend mit dem Jahr 2020, über die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung und die entsprechenden Ausgaben.“

3. Nach Artikel 4 werden die folgenden Artikel 4a bis 4g eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Sechsten Untertitel des Ersten Titels des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:
„Sechster Untertitel (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 (weggefallen)“.
 - d) Nach der Angabe zu § 27a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 27b Vorzeitige Altersrente und Hinzuverdienst“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
„c) bereits eine vorzeitige Rente wegen Alters oder eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, und“.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „versicherten“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „versicherten“ eingefügt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen“ durch die Wörter „Voraussetzung des § 11 Absatz 1 Nummer 2 vorliegt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt und“ gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 8 und 9 werden aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „mit Ausnahme der Unternehmensabgabe“ und die Wörter „und nicht Landwirt sind“ gestrichen.
7. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
8. In § 15 Satz 1 wird nach dem Wort „Waisenrente“ das Komma und werden die Wörter „wenn sie nicht Landwirte sind“ gestrichen.
9. Der Sechste Untertitel des Ersten Titels des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird aufgehoben.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „bleiben die mit Beiträgen als Landwirt belegten Kalendermonate unberücksichtigt, wenn ein Anspruch auf Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene nur deshalb nicht besteht, weil das Unternehmen nicht nach § 21 abgegeben wurde; Zurechnungszeiten werden“ durch die Wörter „werden Zurechnungszeiten“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
11. In § 27a Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nicht berücksichtigt wird“ durch die Wörter „nur berücksichtigt wird, wenn der Rentenbezieher Landwirt ist“ ersetzt.
12. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b

Vorzeitige Altersrente und Hinzuverdienst

(1) Trifft eine vorzeitige Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze mit Einkommen zusammen, findet § 27a mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der dort genannten Hinzuverdienstgrenzen die Hinzuverdienstgrenzen nach Absatz 2 treten.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer vorzeitigen Altersrente in voller Höhe 450 Euro monatlich,
2. bei einer vorzeitigen Altersrente
 - a) in Höhe von zwei Dritteln das 0,39fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 0,57fache,

- c) in Höhe von einem Drittel das 0,75fache der monatlichen Bezugsgröße.“
13. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1, 3 bis 6“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
14. In § 38 Absatz 4 werden nach den Wörtern „Tod des Landwirts gestellt“ die Wörter „oder Witwenrente oder Witwerrente bezogen“ eingefügt.
15. § 44 Absatz 3 wird aufgehoben.
16. In § 88 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nicht Landwirt ist und“ gestrichen.
17. Dem § 90 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Bei Renten wegen Erwerbsminderung verlängert sich der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch um Zeiten bis zum 8. August 2018, in denen die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 8 und 9 in der bis zum 8. August 2018 geltenden Fassung erfüllt waren.“
18. Nach § 94 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Wird bis zum 31. März 2019 erstmals ein Antrag auf Rente gestellt und waren am 1. Januar 2019 alle Voraussetzungen für den Rentenanspruch mit Ausnahme der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens erfüllt, wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente mit Ausnahme der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens erfüllt sind, frühestens ab dem 1. September 2018.“
19. Dem § 106 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Bestand am 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, ist § 27b nicht anzuwenden.“
20. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „und § 30 Abs. 2“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4b

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch Artikel 441 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden nach den Wörtern „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ die Wörter „in der bis zum 8. August 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ die Wörter „in der bis zum 8. August 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ die Wörter „in der bis zum 8. August 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 4c

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 38 Absatz 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Solidarzuschlag beträgt im Jahr 2019 76 Millionen Euro, im Jahr 2020 71 Millionen Euro, im Jahr 2021 65 Millionen Euro und im Jahr 2022 59 Millionen Euro.“
2. In Satz 3 werden die Wörter „ab dem Jahr 2008“ durch die Wörter „ab dem Jahr 2023“ ersetzt.
3. In Satz 4 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „ab dem Jahr 2022“ eingefügt.

Artikel 4d

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 622 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4e

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

§ 117 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Auf im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmer von Luftfahrtunternehmen ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn keine Vertretung durch Tarifvertrag nach Absatz 2 Satz 1 errichtet ist.“
2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Auf einen Tarifvertrag nach den Sätzen 1 und 2 ist § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes anzuwenden.“

Artikel 4f

Änderung des Tarifvertragsgesetzes

In § 4a Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „(Mehrheitstarifvertrag); wurden beim Zustandekommen des Mehrheitstarifvertrags die Interessen von Arbeitnehmergruppen, die auch von dem nach dem ersten Halbsatz nicht anzuwendenden Tarifvertrag erfasst werden, nicht ernsthaft und wirksam berücksichtigt, sind auch die Rechtsnormen dieses Tarifvertrags anwendbar“ eingefügt.

Artikel 4g

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

§ 29 Absatz 4 Satz 2 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird aufgehoben.'

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Artikel 4a Nummer 1 bis 9, 10 Buchstabe a, Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nummer 14 bis 20 sowie die Artikel 4b und 4c treten mit Wirkung vom 9. August 2018 in Kraft.

(4) Artikel 4e tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.“